

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 2

Vorlage Nr.: 06/016/V/057/2005
öffentlich

Amt:	Finanzabteilung	Datum:	12.09.2005/sh
Sachbearbeiter:	Joachim Schwamm	AZ:	

Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung
1	Ortsgemeinderat	26.10.2005	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2006

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2006

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 260 v. H.
- Grundsteuer B - 290 v. H.
- Gewerbesteuer - 360 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A - 269 v. H.
- Grundsteuer B - 317 v. H.
- Gewerbesteuer - 352 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Die Einnahmequellen gelten als angemessen ausgeschöpft, wenn folgende Steuerhebesätze nicht unterschritten werden:

- Grundsteuer A - 255 v. H.
- Grundsteuer B - 290 v. H.
- Gewerbesteuer - 330 v. H.

Leistungsschwache Ortsgemeinden (Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht aus) können **Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock** erhalten.

Hierzu müssen jedoch u. a. folgende Steuerhebesätze festgesetzt sein:

- Grundsteuer A	-	280 v. H.
- Grundsteuer B	-	320 v. H.
- Gewerbesteuer	-	350 v. H.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B die geforderten Mindesthebesätze im Zusammenhang mit möglichen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock festzusetzen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer sollte den Nivellierungssatz gem. LFAG nicht unterschreiten.

Der Gemeinderat beschließt mitJa-Stimmen,Nein-Stimmen undEnthaltungen die Realsteuerhebesätze 2006 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A	-	_____ v. H.
- Grundsteuer B	-	_____ v. H.
- Gewerbesteuer	-	_____ v. H.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.